

Merkblatt für den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

A. Warum soll jedermann sich statt der Zahlungsweise durch Bargeld der bargeldlosen Verrechnung bedienen?

1. Weil das Geld vor Diebstahl-, Feuer- und Wassergefahr geschützt ist und man sich nicht der Gefahr des Verlustes durch Falschgeld aussetzt.
2. Weil man ohne Zeitverlust und Mühe Zahlungen leisten und Zahlungen empfangen kann.
3. Weil jede Zahlung, die durch Ueberweisung oder Scheck geleistet ist, sich noch nach Jahren in den Büchern der das Verrechnungs-Konto führenden Anstalt nachweisen läßt und Rechtsnachteile, wie sie häufig durch Verlorengehen von Quittungen entstehen, vermieden werden.
4. Weil man in den meisten Fällen für sein Geld Zinsen erhält.
5. Weil man durch die bargeldlose Verrechnungsweise den Notenumlauf der Reichsbank vermindert und so dem Vaterlande und sich selbst dient.

B. Bei welchen Stellen kann man sich ein Verrechnungskonto zulegen?

Bei allen Banken bei den meisten Sparkassen des Kreises, bei allen Kreditgenossenschaften usw.; ferner bei dem Postscheckamt.

C. Wer soll sich ein Konto anlegen?

Jedermann, der Zahlungen zu leisten und Zahlungen zu empfangen hat: Unbedingt jeder Geschäftsmann, der Hausbesitzer, der Fabrikant, der Kaufmann, der Handwerker, der Landwirt, der Rechtsanwalt, der Arzt, der Beamte, auch der Rentner und die Rentnerin.

D. Was soll unbedingt bargeldlos verrechnet werden?

Sämtliche regelmäßig wiederkehrenden Beträge: Miete, Hypothekenzinsen, Steuer, Pacht, Schulgeld, Krankenkassenbeiträge, Versicherungsgebühren, Gas, Elektrizität, Wasserrechnungen, Fernspreckgebühren, sowie laufende Rechnungen aller Art für bezogene Waren, auch wenn sie über kleinere Beträge laufen.

E. Wodurch wird der bargeldlose Verkehr besonders gefördert?

Durch Aufdruck des Bank-, Spar- oder Postscheckkontos auf alle Briefbogen, Rechnungen usw.

F. Wie verschaffe ich mir Guthaben auf meinem Konto?

Ich zahle meine Einnahmen, bestehend aus Bargeld, Schecks oder Zinsscheinen bei einer Bank, Sparkasse oder Kreditgenossenschaft ein, die mir das jeweilige Guthaben verzinsen. Auch lasse ich meine Forderungen von meinen Schuldnern nur auf mein Konto zahlen oder überweisen. Auf Postscheckkonto kann ein Guthaben geschaffen werden durch Einzahlung von barem Gelde oder durch Ueberweisung von einem anderen Postscheckkonto. Zur Erleichterung des Verkehrs können auf Antrag sämtliche für den Kontoinhaber bestimmten Postanweisungen seinem Postscheckkonto sofort zeitens der Post gutgeschrieben werden.

G. Wie zahle ich meine Schulden bargeldlos und wie verfüge ich über mein Guthaben auf dem Konto?

1. Kann ich Brief oder Rechnung meines Gläubigers entnehmen, wo er Konto hat, so beauftrage ich mein Geldinstitut, aus meinem Guthaben an meinen Gläubiger die schuldige Summe zu überweisen (Beispiel 1) oder ich sende an mein Geldinstitut einen Ueberweisungsscheck (Beispiel 5).
2. Weiß ich nicht, wo mein Gläubiger sein Konto unterhält, so schreibe ich einen Barscheck aus, den ich mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ versehen, meinem Gläubiger schicke. Diese sogenannten Verrechnungsschecks werden von den Geldinstituten nicht bar, sondern im Verrechnungswege beglichen. (Beispiel 2.)

3. Um das für meinen täglichen Bedarf notwendige Bargeld zu erheben, lege ich meinem Geldinstitut einen Barscheck ohne den Verrechnungsvermerk vor, oder hebe das Geld durch ein an den Schaltern der Banken erhaltbares Quittungsformular ab. (Beispiel 3 und 7.)

Der beste Weg, über mein Konto zu verfügen, ist die unter 1 aufgeführte Ueberweisung. Hierzu ist es notwendig, daß ich weiß, wo der Gläubiger sein Konto hat. Dies allgemein bekannt zu geben, erstrebt das vorliegende Adressbuch. Soweit von den Banken, Kreditgenossenschaften und Sparkassen der Stadt und des Kreises Hagen die Namen der Kontoinhaber mitgeteilt wurden oder letztere selbst entsprechende Angaben gemacht haben, sind sie in abgekürzten Vermerken im Einwohnerverzeichnis hinter den einzelnen Namen aufgenommen worden.

4. Der Gärtner Fritz Berg in Hagen hat von der Firma J. C. Schmidt in Erfurt Sämereien bezogen. Berg hat ein Konto bei der Deutschen Bank Hagen. Die Firma Schmidt unterhält ein Postscheckkonto in Leipzig. Zur Bezahlung der Rechnung sendet Berg der Deutschen Bank, Hagen folgenden Scheck:

Nr. 17240

Mark 75.—

Die Deutsche Bank Hagen wolle aus meinem Guthaben überweisen den Betrag von

Mark fünfundsiebzig

auf das Konto Nr. 666 von J. C. Schmidt in Erfurt bei dem Postscheckamt in Leipzig.

Fr. Berg.

Hagen, den 30. September 1921.

5. Da das Postamt in Hagen Schecks in Zahlung nimmt, kann namentlich in Fällen, wo der Empfänger kein Postscheck- oder Bankkonto hat und man sich der Postanweisung bedienen muß, den Betrag, auf den diese lautet, an dem Postschalter mittels Scheck bezahlt werden. Die Verrechnung zwischen Post- und Sparkasse findet dann durch die Reichsbank statt. Lautet der Betrag der Postanweisung oder auch Zahlkarte auf 100 Mk., so ist der Scheck folgendermaßen anzustellen:

Nr. 16242

Mark 100.—

Die Sparkasse der Stadt Hagen in Hagen wolle aus meinem Guthaben überweisen den Betrag von

Mark Hundert

auf das Konto vom Postamt Hagen bei der Reichsbank in Hagen.

W. Schmidt.

Hagen, den 1. Oktober 1921.

Das Postamt in Hagen nimmt nicht nur Schecks auf die Hagerer Banken und Sparkassen bei Einzahlung und Markeneinkauf (im Betrage von 20 Mark aufwärts) in Zahlung, sondern überweist auf Antrag auch die Beträge eingehender Postanweisungen direkt auf die Bank- bzw. Sparkassenkonten der Empfänger.

6. Schließlich sei auch auf den Barscheck hingewiesen. Der Kaufmann F. Müller bekommt von dem Händler Brücken unvermutet für 500 Mk. Ware ins Haus gebracht. Der